

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 43 DER GEMEINDE ZINGST, SEESTRASSE

Teil A PLANZEICHNUNG

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Es gilt die BauNVO i. d. F. von 23.01.1990, geändert durch Gesetz vom 22.04.1993

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes	§ 9(7) BauGB
	WR Reines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
	1 0,3 0,3 Zahl der Vollgeschosse	§ 16 BauNVO
	0,3 Geschossflächenzahl	§ 16 BauNVO
	0 offene Bauweise	§ 8(2) + 23 BauNVO

	Kinderspielfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	St Fläche für KFZ Stellplätze	§ 9(14) BauGB
	Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und Hecken 1,50m breit (Vergl. 4.7)	§ 9(25) BauGB
	Anpflanzung von Bäumen	§ 9(25) BauGB

	Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche	§ 9 Abs. 1, Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

	Kennzeichnung der geplanten Bebauung	
	vorhandene Baulichkeiten	

	Leitungsführung: Abwasser, Brauchwasser, Elt., Gas, mit Übergabepunkt	
	Sammelplatz für wiederverwertbare Wertstoffe	

	Spielfläche	§ 9 Abs. 1(5) BauGB
--	-------------	---------------------

	48/5 Flurstücksnummern der angrenzenden Grundstücke	
	48/22 Flurstücksnummern der zu bebauenden Grundstücke	

	10 Hausnummern der Gebäude	
	Verkehrsberuhigter Bereich	§ 9 Abs. 1(11) und Abs. 6 BauGB
	Öffentliche Parkfläche	
	Einfahrt	

	Stellplatz für Wohninheit	
	Besucherstellplatz	
	Behindertenstellplatz gemäß EAR 91, 3,50m x 7,50m	

Private Verkehrsfläche

M 1 : 50

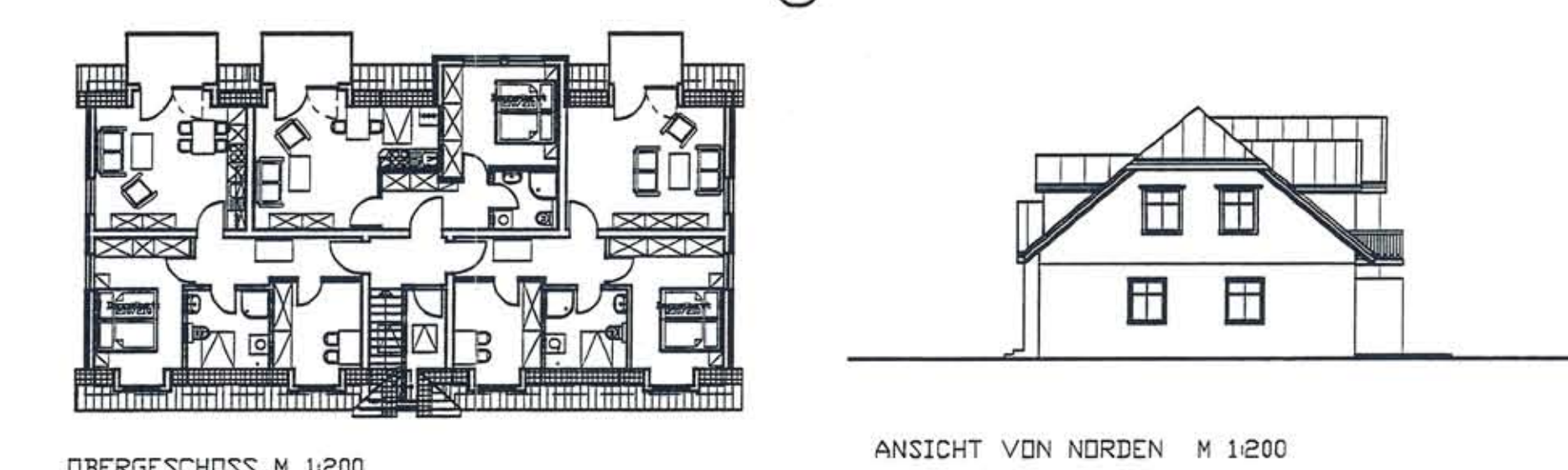
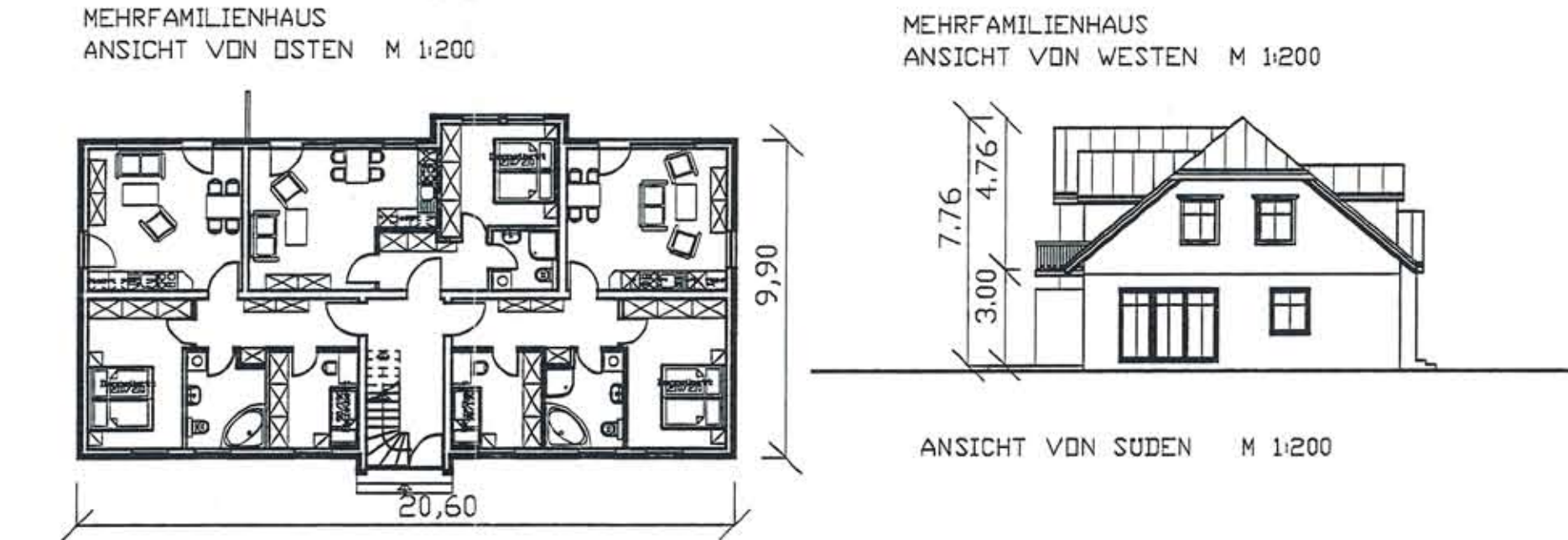
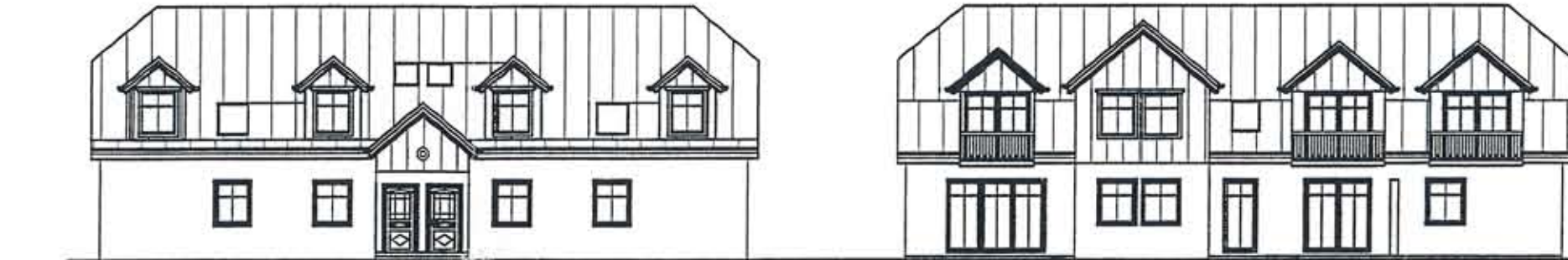
Regelquerschnitt

Kategoriegruppe E : angebaute Weg innerhalb bebauter Gebiete mit maßgebender Aufenthaltsfunktion, Anliegerweg

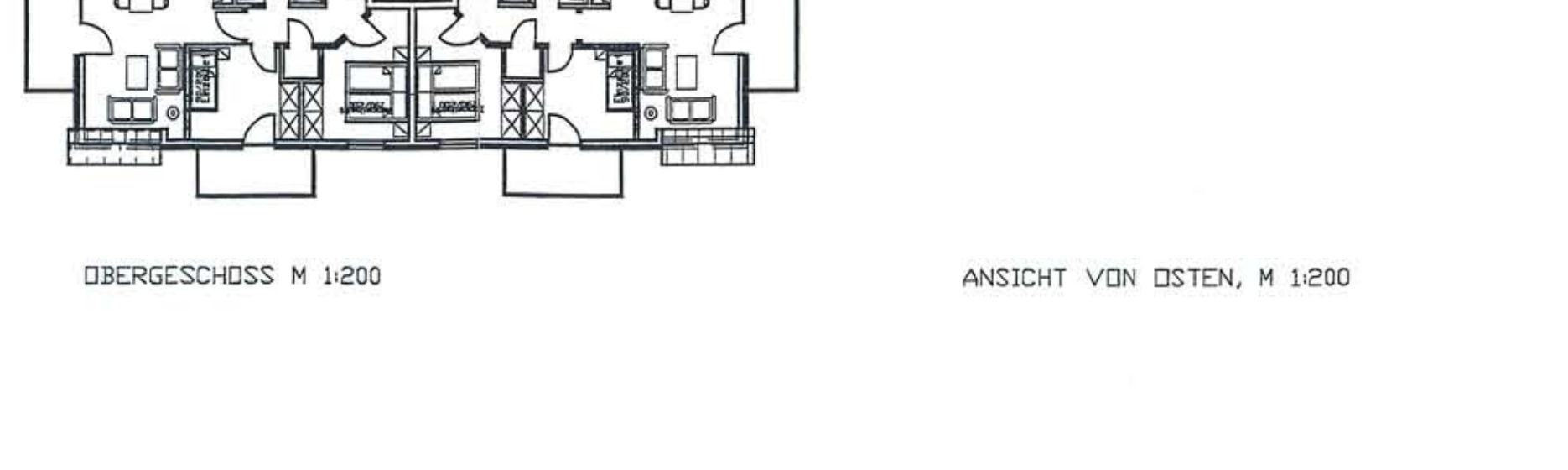
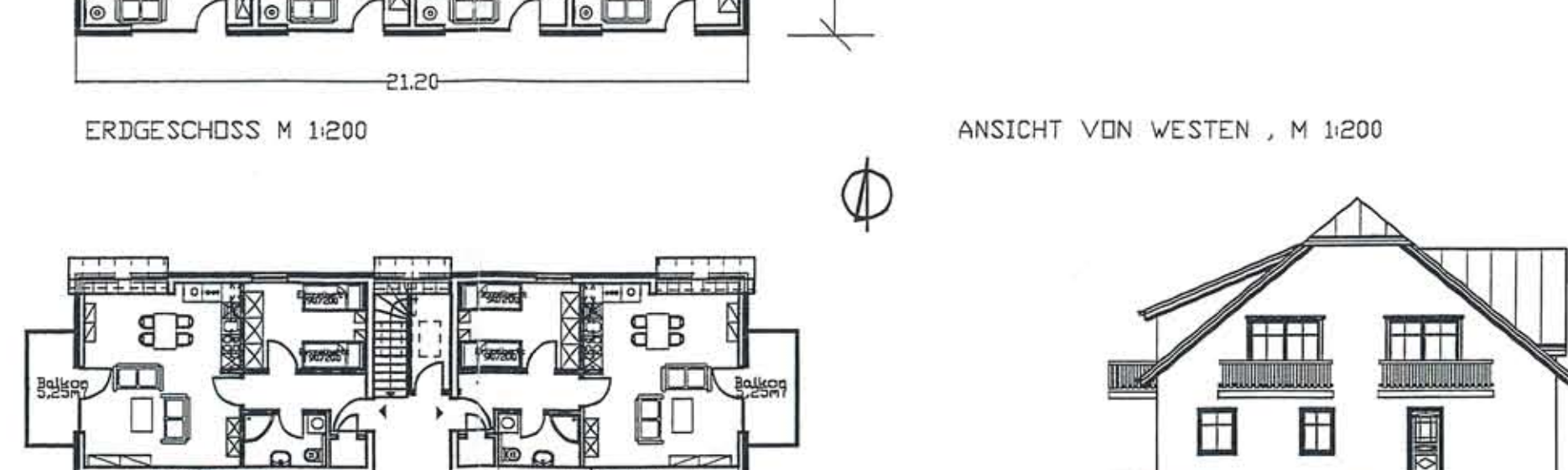
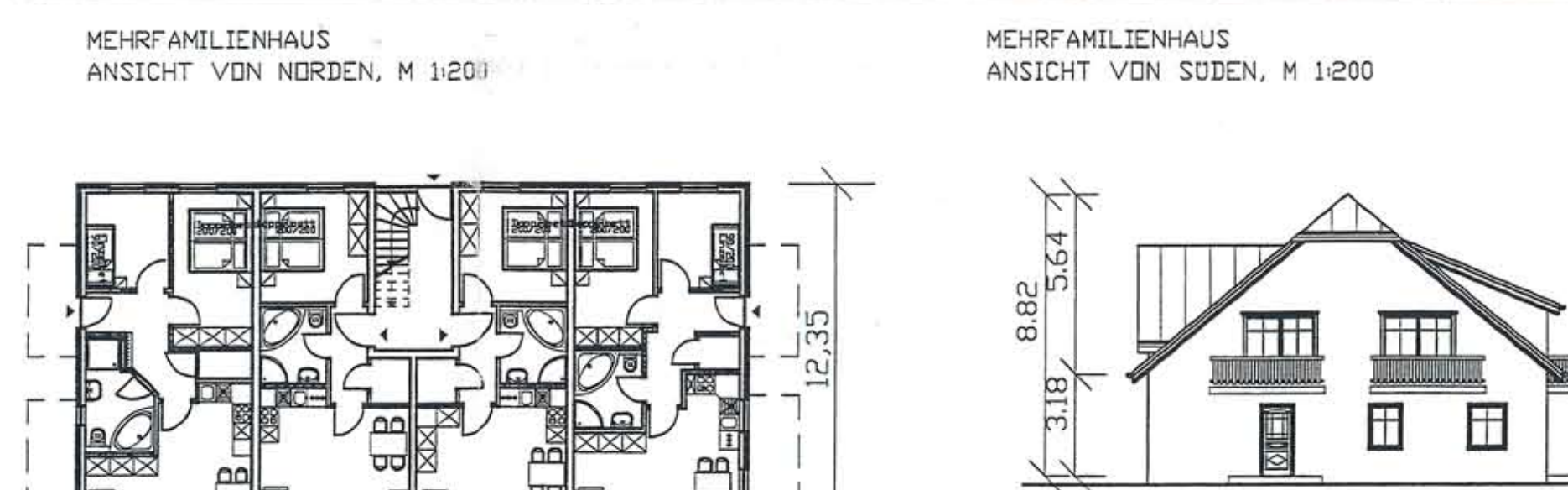
Begegnungsfall : Pkw/R, Pkw/Pkw, Lkw/Pkw, Lkw/R

Verkehrsstärke : <= 30 Kfz/h
Höchstgeschwindigkeit : <= 30 km/h

Am Bahndamm 10



Am Bahndamm 11



SATZUNG

Über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43 Seestraße in Seehelbad Zingst mit örtlichen Bauvorschriften gemäß 186 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern. Aufgrund des 110 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 26.11.2001 (BGBl. I S. 3138) gültig seit dem 01.01.2002, sowie nach § 9 Abs. 4 BauNVO in Verbindung mit 186 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 06.05.1990 (GVBl. Nr. 5: 488, ber. S. 470) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 09.08.2002 (GVBl. S. 531) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Zingst vom ... Folgende Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43 Seestraße in Seehelbad Zingst, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

TEIL B TEXTTEIL

1. Art der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 BauGB
Reines Wohngebiet (WR) gemäß § 310 BauNVO. Die zu errichtenden Gebäude sind Wohngebäude. Ausnahmsweise zugelassene Anlagen wie unter § 13 und § 14 BauNVO geregelt sind nicht zugelassen. Es sei denn es handelt sich um untergeordnete Anlagen, die in den Abstandsflächen der Gebäude zulässig sind.

2. Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 BauGB
Traufhöhe und Firsthöhe
Die Oberkante der Traufhöhe wird im Mittel mit 1,50m festgelegt. Bezugspunkt für die folgenden angegebenen Höhen ist die Oberkante der Straße.
Die Traufhöhen der Gebäude Am Bahndamm betragen:
Nr. 8: 4,50m
Nr. 10: 3,00m
Nr. 11: 3,10m
Nr. 12: 4,62m
Nr. 10: 7,76m
Nr. 11: 8,82m
Nr. 12: 9,75m

Die Firsthöhen der Gebäude Am Bahndamm betragen:
Nr. 8: 6,79m
Nr. 10: 7,76m
Nr. 11: 8,82m
Nr. 12: 9,75m

22. Grundflächenzahl
Hinsichtlich der möglichen Überschreitungen in Bezug auf die Nebenablagen gilt die Bauvorschriftenverordnung.

23. Dachform nach § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB
Satteldächer mit harter Bedachung und 4/0 Grad Dachneigung sowie Krüppelwälder und Dachgauben.

3. Führung von Versorgungsleitungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
Alle der Versorgung dienenden Leitungen sind unterirdisch und innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen zu führen. Das Baugebiet wird an die in der Seestraße verlaufenden Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasserleitungen angeschlossen. Das Abwasser läuft zentral in ein Pumpwerk und wird von dort in die öffentliche Kanalisation in der Seestraße geleitet.

4. Verkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Die Fahrbahn wird mit Verbundpflaster ausgelegt. Die Stellplatzflächen werden als abflusslos befahrbare Flächen mit hoher Versickerungsfähigkeit geringer Ausweisung auf die natürliche Funktion des Bodens ausgelegt. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindere Befestigungen wie Bitumenbau, Fußwegpflaster, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

5. Nutzungsbeschränkung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB
Die Verwendung von festen Brennstoffen und Flüssiggas ist nicht zulässig. Ausnahmsweise kann je Baugrundstück eine Feuerungsanlage für feste fossile Brennstoffe zugelassen werden, wenn diese zur Raumwärmeversorgung der jeweiligen Wohnung von untergeordneter Bedeutung ist.

6. Bodendenkmalpflege nach § 9 Abs. 4 BauGB
a) Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DArch M-V (GB M-V Nr. 1 vom 14.11.1998, S. 1211) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Entfernen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung entsteht fünf Tage nach Zugang der Anzeige.
b) Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DArch M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können.

7. Die dargestellten Haustypen sind Bestandteil der Satzung

8. Grünordnungsplan nach § 9 Abs. 1 und § 16 BauGB
In folgenden werden Möglichkeiten zur Umsetzung der geschilderten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in textliche Festsetzungen aufgezeigt (aus Grünordnungsplan zum V-E-Plan Nr. 1, TOP 141, GmH, 1996, verändert): Die für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan neu zu berücksichtigenden Festsetzungen sind eingetragt:

1. Die dargestellten Haustypen sind Bestandteil der Satzung

8. Grünordnungsplan nach § 9 Abs. 1 und § 16 BauGB
In folgenden werden Möglichkeiten zur Umsetzung der geschilderten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in textliche Festsetzungen aufgezeigt (aus Grünordnungsplan zum V-E-Plan Nr. 1, TOP 141, GmH, 1996, verändert): Die für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan neu zu berücksichtigenden Festsetzungen sind eingetragt:

1. Die dargestellten Haustypen sind Bestandteil der Satzung

8. Grünordnungsplan nach § 9 Abs. 1 und § 16 BauGB
In folgenden werden Möglichkeiten zur Umsetzung der geschilderten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in textliche Festsetzungen aufgezeigt (aus Grünordnungsplan zum V-E-Plan Nr. 1, TOP 141, GmH, 1996, verändert): Die für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan neu zu berücksichtigenden Festsetzungen sind eingetragt:

1. Die dargestellten Haustypen sind Bestandteil der Satzung

8. Grünordnungsplan nach § 9 Abs. 1 und § 16 BauGB
In folgenden werden Möglichkeiten zur Umsetzung der geschilderten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in textliche Festsetzungen aufgezeigt (aus Grünordnungsplan zum V-E-Plan Nr. 1, TOP 141, GmH, 1996, verändert): Die für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan neu zu berücksichtigenden Festsetzungen sind eingetragt:

1. Die dargestellten Haustypen sind Bestandteil der Satzung

8. Grünordnungsplan nach § 9 Abs. 1 und § 16 BauGB
In folgenden werden Möglichkeiten zur Umsetzung der geschilderten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in textliche Festsetzungen aufgezeigt (aus Grünordnungsplan zum V-E-Plan Nr. 1, TOP 141, GmH, 1996, verändert): Die für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan neu zu berücksichtigenden Festsetzungen sind eingetragt:

8.1. Flächen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. Nr. 20 BauGB)
8.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung
Abfließendes Niederschlagswasser von Dachflächen und nicht befahrbaren, befestigten Flächen ist in Sickerläden oder -rinnen aufzufangen und der Versickerung auf den Grundstücken zuzuführen. Die Befestigung von Grundstücksflächen ist nur im Rahmen der festgesetzten Grundflächenzahlen zulässig, wenn dies wegen der Art und Nutzung dieser Flächen erforderlich ist. In diesen Fällen sind wasserundurchlässige Bauweisen zu verwenden. Stellplätze sind nur in den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig und dürfen nur mit Sickerpflaster bzw. Pflaster mit Rasterlöchern ausgeführt werden. Eine vollversiegelte Befestigung ist nicht zulässig.

Erhaltung von Bäumen und Sträuchern nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
Die Befestigung von Grundstücksflächen ist nur mit wasserundurchlässigen Bauweisen zulässig. Der vorhandene Baumbestand ist gemäß Planzeichnung zu erhalten.
In jeder Phase der Bauführung sind die zu erhaltenden Bäume und Sträucher gemäß DIN 18201 vor schädigenden Einflüssen zu schützen. Wenn zwingende Gründe die Entnahme von Gehölzen erfordern, sind für zu entnehmende Gehölze Ersatzpflanzungen gemäß Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Seehelbad Zingst vorzunehmen. Für die im Rahmen der Baumaßnahmen entfernten Bäume (5 Stück) erfolgt eine Ersatzpflanzung (5 Stück) gemäß Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Seehelbad Zingst.

8.1.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen
Begrenzung der Versiegelung Verkehrsflächen § 11 Nr. 11 BauGB
Straßen- und Verkehrsflächen sind wasser- und luftdurchlässig auszubauen.

8.1.2 Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen
Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
An den Grundstücksgrenzen ist auf einer Länge von 150m ein Findlings- und Schnittholzabzahn von 1m Höhe und 1m Breite anzulegen. Auf den Grundstücksflächen ist die Anlage von naturnahen Sickerläden und -rinnen zur Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers vorgesehen. Dabei ist eine Flächengröße von 4% zu einrichten.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
Die Gehölze müssen in den Qualitäten den Bedingungen des Bundes Deutscher Baumschulen entsprechen.

Ersatzpflanzungen für die im Geltungsbereich durch Baumaßnahmen erforderlichen Entnahmen von Bäumen werden Ersatzpflanzungen im Verhältnis 1:1 durchgeführt. Die Ersatzpflanzungen erfolgen im Geltungsbereich des B-Planes (2500cm im Baugebiet und 15 Stück auf der für Ersatzmaßnahmen vorgesehenen Fläche).

Für die Bepflanzung der Ausgleichsfläche (Flurstück 223, Flur 5, Gemarkung Zingst) mit 15 Bäumen (Qualität Hochstamm, 3x v, 10-20 cm und heimische, standortgerechte Arten zu verwenden:
Arten: Betula pendula Birke
Crataegus monogyna Weißdorn
Pinus sylvestris Kiefer
Sorbus aucuparia Eberesche
Für die Bepflanzung der Ausgleichsfläche (Flurstück 223, Flur 5, Gemarkung Zingst) mit einem Feldgehölz auf 1213 cm Fläche und heimische, standortgerechte Arten (Qualität 2x, ohne Ballen, 60-100cm, 15cm pro cm) zu verwenden:
Arten: Betula pendula Birke
Crataegus monogyna Weißdorn
Malus domestica Wildpfedel
Quercus robur Eiche
Salix sp. Weiden
Sorbus aucuparia Eberesche
Für die Bepflanzung der Grundstücksflächen sind traditionelle Apfel-, Birnen-, Pflaumen- und Kirscharten als Hochstamm zu verwenden.
Arten: Apfel
Goldparmäne, Prinsenzapfel, Roter Boskoop, Gravensteiner
Williams Christmal, Cripps Leading
Birnen
Czernflaum, Hauszweitsche, Wangenheim
Grosse schwarze Riesekirsche, Schneiders späte Knieplekirsche, Kassins Frühe, Hedeinger Riesekirsche
Qualität: Hochstamm, STU (4/6 cm, 3x)

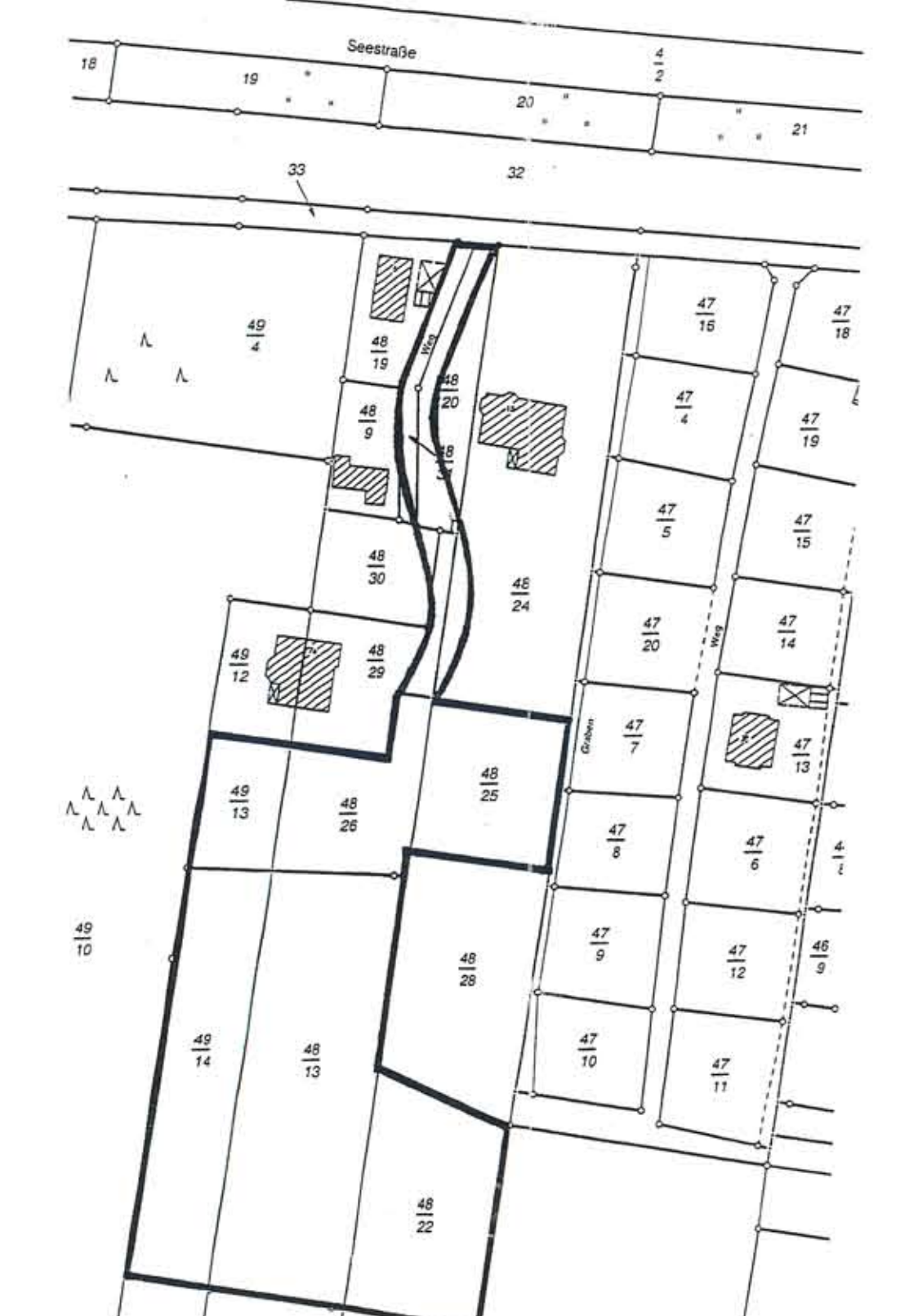
Alternativ zum Schnittholzabzahn ist folgende Festsetzung zu berücksichtigen:
Zur Abgrenzung von hinteren Grundstücksbereichen sind lineare Heckenpflanzungen (Qualität: Sträucher, 2x, 40-100 cm, 5 Stück pro cm, 2-reihig gepflanzt) (1m breit) zulässig. Maschenzaunzähne sind nur in Verbindung mit Heckenpflanzungen erlaubt.

Weiterhin ist folgende Festsetzung zu berücksichtigen:
Grundflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Auf den Abstandsflächen zwischen Bebauung und Waldrand ist eine Befestigung (Terasse, Stellplatz) sowie das Aufstellen von Spielgeräten nicht zulässig.

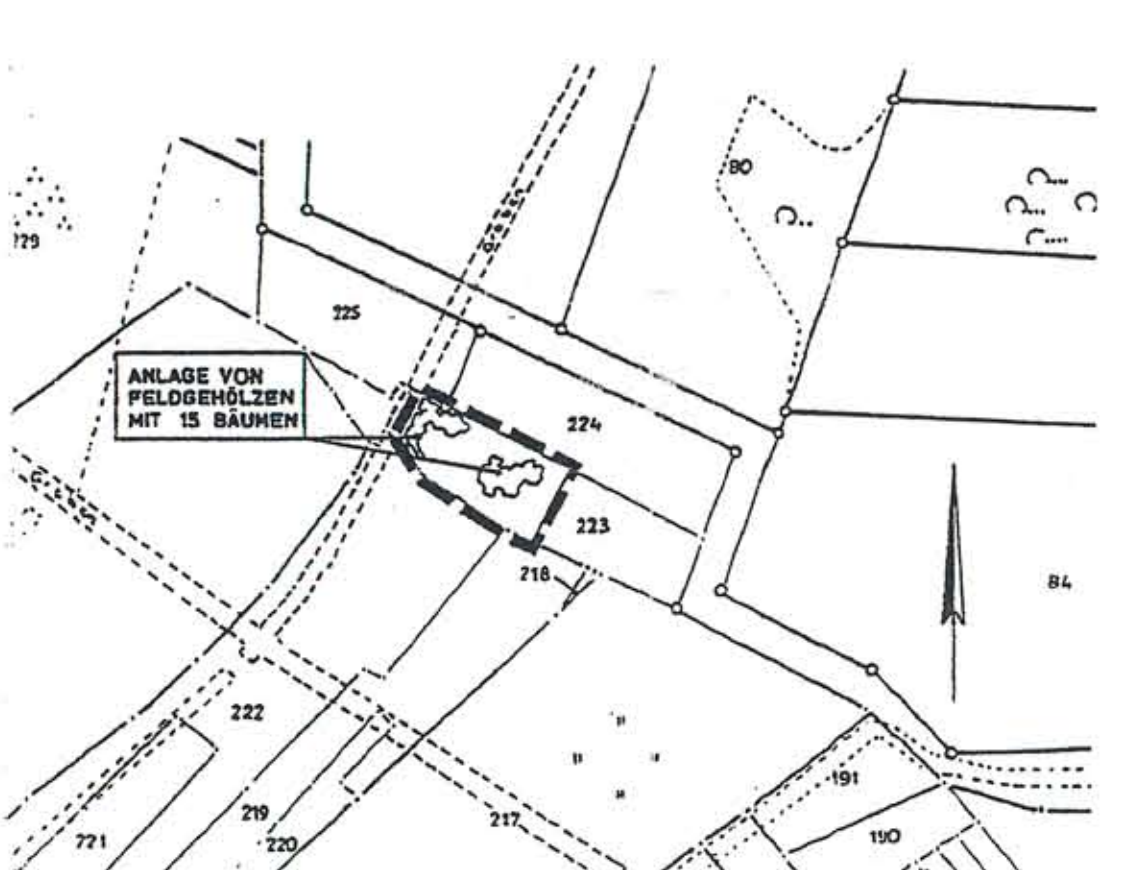
Übersichtsplan



Lageplan M 1 : 1000



Lage der Ersatzfläche für Anpflanzungen



Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die tatsächlich vorhandenen baulichen Anlagen, sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrechtlichen Bestandslage geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Bruchlinie ist einwandfrei möglich.

15.06.2005
Drt / Datum

DBVI

Kartengrundlage : Liegenschaftskarte
des Katasters
Gemarkung : Zingst
Flur : 5
Maßstab : 1:1000

Stand der Planunterlage (Monat, Jahr) : Januar 2005

Stand der Planunterlage (Monat, Jahr) : Januar 2005

Stand der Planunterlage (Monat, Jahr) : Januar 2005

Stand der Planunterlage (Monat, Jahr) : Januar 2005

Stand der Planunterlage (Monat, Jahr) : Januar 2005

Stand der Planunterlage (Monat, Jahr) : Januar 2005

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.06.05. Der ersatzliche Bekanntmachung ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Zingst vom 29.06.05 erfolgt.

Ostseebad Zingst, den 16.06.05
Kuhn, Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPG) beteiligt worden.

Ostseebad Zingst, den 16.06.05
Kuhn, Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 24.02.05 durchgeführt worden.

Ostseebad Zingst, den 16.06.05
Kuhn, Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.03.05 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ostseebad Zingst, den 16.06.05
Kuhn, Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 24.02.05 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen. Die Begründung ist im Amtsblatt der Gemeinde Zingst vom 24.02.05 veröffentlicht worden.

Ostseebad Zingst, den 16.06.05
Kuhn, Bürgermeister

6. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 05.04.2005 bis zum 05.06.2005 und in der Zeit vom 05.06.2005 bis zum 05.08.2005 während folgender Zeiten Mo, Mi & Sa von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Di von 8.00 bis 12.00 Uhr, Do von 13.00 bis 18.00 Uhr, Fr von 8.00 bis 12.00 Uhr im Bauamt der Gemeinde Ostseebad Zingst, Hansagerstraße 1 in 18374 Zingst nach § 3 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BauGB öffentlich ausliegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Zingst vom 05.04.2005 und am 05.06.2005 bekannt gemacht worden.

Ostseebad Zingst, den 16.06.05
Kuhn, Bürgermeister

7. Der kartenschriftliche Bestand in der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes am 15.06.2005 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagegenauen Darstellung der Grenzpunkte außerhalb des Geltungsbereiches gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte (ALK) im Maßstab 1:1000 aus dem ursprünglichen Maßstab 1:2500 abgeleitet vorliegt. Regressansprüche können nicht geltend gemacht werden.

Ostseebad Zingst, den 16.06.2005
Kuhn, Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 16.06.05 und am 16.06.05 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ostseebad Zingst, den 16.06.05
Kuhn, Bürgermeister

9. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) wurde von der Gemeindevertretung am 26.05.05 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde mit dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.05.05 gebilligt. Der Satzungsbeschluss wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.07.2005 veröffentlicht und der Plan am 03.07.2005 erneut als Satzung beschlossen.

Ostseebad Zingst, den 16.06.05
Kuhn, Bürgermeister

10. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) wurde hiermit ausgefertigt.

Ostseebad Zingst, den 16.06.05
Kuhn, Bürgermeister

11. Der Beschluss über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten, sind am 05.06.2005 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Zingst ersatzlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen § 21 Abs. 2 BauGB und weiter auf die Fälligkeit und das Entstehen von Einspruchsansprüchen § 194 Abs. 1 BauGB hingewiesen worden.

Ostseebad Zingst, den 16.06.05
Kuhn, Bürgermeister

Die Satzung ist mit Ablauf des 17.06.05 in Kraft getreten.

Ostseebad Zingst, den 20.06.05
Kuhn, Bürgermeister

Ostseebad Zingst, den 20.06.05
Kuhn, Bürgermeister

Ostseebad Zingst, den 20.06.05
Kuhn, Bürgermeister

Ostseebad Zingst, den 20.06.05
Kuhn, Bürgermeister

Ostseebad Zingst, den 20.06.05
Kuhn, Bürgermeister

Ostseebad Zingst, den 20.06.05
Kuhn, Bürgermeister

Ostseebad Zingst, den 20.06.05
Kuhn, Bürgermeister

Ostseebad Zingst, den 20.06.05
Kuhn, Bürgermeister

Ostseebad Zingst, den 20.06.05
Kuhn, Bürgermeister

Ostseebad Zingst, den 20.06.05
Kuhn, Bürgermeister

Ostseebad Zingst, den 20.06.05
Kuhn, Bürgermeister

Ostseebad Zingst, den 20.06.05
Kuhn, Bürgermeister

Ostseebad Zingst, den 20.06.05
Kuhn, Bürgermeister

Ostseebad Zingst, den 20.06.05
Kuhn, Bürgermeister

Ostseebad Zingst, den 20.06.05
Kuhn, Bürgermeister

Ostseebad Zingst, den 20.06.05
Kuhn, Bürgermeister

Ostseebad Zingst, den 20.06.05
Kuhn, Bürgermeister

Ostseebad Zingst, den 20.06.05
Kuhn, Bürgermeister

Ostseebad Zingst, den 20.06.05
Kuhn, Bürgermeister

Ostseebad Zingst, den 20.06.05
Kuhn, Bürgermeister

Ostseebad Zingst, den 20.06.05
Kuhn, Bürgermeister